

# **Verordnung über die gemeindepädagogische Ergänzungsausbildung**

**Vom 20. März 2001**

(ABl. ELKTh S. 156)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 20.03.2001 aufgrund von § 82 Abs. 2 Ziffer 3 der Verfassung und in Ergänzung von § 4 der Ordnung über die Ausbildung für den Verkündigungsdienst vom 6. Januar 1998 (ABl. S. 23) die folgende Verordnung über die gemeindepädagogische Ergänzungsausbildung beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsätze**

- (1) Für jeden Absolventen und jede Absolventin einer diakonischen Ausbildung, der oder die auf einer gemeindepädagogischen Stelle arbeitet, wird die Ergänzungsausbildung im Sinne dieser Verordnung verpflichtend zur Auflage gemacht.
- (2) „Die Ergänzungsausbildung wird berufsbegleitend im Bereich der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit durchgeführt. „Eine Ergänzungsausbildung im Sinne dieser Verordnung ist nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung erbracht wird.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer eine abgeschlossene Diakonenausbildung mit pädagogischer Qualifikation oder eine vergleichbare Ausbildung besitzt.
- (2) Über die Ausbildung wird eine Vereinbarung mit dem Anstellungsträger abgeschlossen, die die Freistellung und die Mentorierung für die Ausbildung regelt.

## **§ 3**

### **Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 2 Jahre und umfasst insgesamt 40 Unterrichtstage.

## **§ 4**

### **Ausbildungsinhalt**

Die Ergänzungsausbildung umfasst folgende Ausbildungsinhalte, die in einem Ausbildungsplan näher beschrieben werden:

1. Theorie der Gemeindepädagogik

2. Lernen und Lernverständnis
3. Themen der Theologie jeweils bezogen auf die Handlungsfelder der Gemeindepädagogik.

## **§ 5**

### **Durchführung der Ausbildung**

- (1) <sup>1</sup>Die Ausbildung findet in Theoriekursen und im Selbststudium statt. <sup>2</sup>In der Praxis wird die Ausbildung durch Mentoren begleitet.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme an den Theoriekursen und der Nachweis über die Erbringung von schriftlichen Leistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium.

## **§ 6**

### **Ausbildungsabschluss**

- (1) <sup>1</sup>Die Ergänzungsbildung wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. <sup>2</sup>Dieses wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden vom Landeskirchenrat berufenen Ausschuss abgehalten.
- (2) Die Ergänzungsbildung führt nicht zu einem höheren Ausbildungsabschluss.

## **§ 7**

### **Zertifikat**

Über den Abschluss der Ergänzungsbildung wird ein Zertifikat ausgestellt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.